

§ 4 BbgLStV (Brandenburg) — Leistungsfeststellung

Brandenburgische Leistungsstufenverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Leistungsstufe wird auf der Grundlage einer aktuellen Leistungsfeststellung, die die dauerhaft herausragenden Leistungen darstellt, oder der letzten dienstlichen Beurteilung vergeben; eine Leistungsstufe soll jedoch nicht aufgrund einer dienstlichen Beurteilung vergeben werden, die bereits Grundlage einer Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt war. Die aktuelle Leistungsfeststellung kann auf diejenigen Beamtinnen und Beamten beschränkt werden, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass sie dauerhaft herausragende Leistungen erbringen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Feststellung des Verbleibens einer Beamtin oder eines Beamten in der bisherigen Stufe (§ 3 Absatz 1) mit der Maßgabe, dass eine Aktualisierung vorzunehmen ist, wenn die dienstliche Beurteilung oder die gesonderte Leistungsfeststellung älter als zwölf Monate ist. Es können nur Minderungen der Leistungen berücksichtigt werden, auf die die Beamtin oder der Beamte vor der Feststellung hingewiesen worden ist und für deren Beseitigung ihr oder ihm eine angemessene Frist eingeräumt wurde.

Zitiervorschlag: § 4 BbgLStV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgLStV/4>